

**Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die  
Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach vom 04.11.1997  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Neu-Anspach als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich.

Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 27.10.1997 in dieser Satzung geregelt.

**§ 2  
Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu begleiten, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Neu-Anspach einerseits und Personal andererseits sind in den Kindertagesstätten, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist die Elternversammlung beschlussunfähig, so ist zu einer weiteren Elternversammlung einzuberufen. Die Elternversammlung ist in diesem Fall auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Elternversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 3  
Einberufung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr zu Elternversammlungen zwecks Wahl des Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätten informiert die Elternversammlungen über den jeweiligen Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

## § 4

### Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt gruppenweise.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Darüber hinaus können weitere Beisitzer in den Wahlausschuss berufen werden. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/in nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl
  2. Ort und Zeit der Wahl
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlunterschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Sie erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeiräte**

- (1) Die Mitglieder der Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Elternbeiräten sind für ihre Veranstaltungen vom Träger der Kindergärten Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätten stehen den Elternbeiräten nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternbeiräte, die aus mehreren Personen bestehen, fassen ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen der Elternbeiräte beräumen der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen der Elternbeiräte sind nicht öffentlich.

## **§ 7 Aufgaben der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternbeiräte beraten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Sie vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Die Elternbeiräte müssen gehört werden:
  1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. bei der Verwaltung der im Budget der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
  3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
  4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
  5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
  6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,

7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
  8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Die Elternbeiräte führen regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätten. In den Gesprächen ist den Elternbeiräten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeiräten**

- (1) Der Träger leitet den Elternbeiräten mit Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für die jeweilige Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme der Elternbeiräte muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber den Elternbeiräten zur Wahrung dessen Anhörungsrechtes die Pflicht zur frühzeitigen, umfassenden und schriftlichen Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Neu-Anspach die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlungen/ des Gruppenelternabends**

Die Elternbeiräte informieren die jeweilige Elternversammlung/den Gruppenelternabend über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

04.12.2004

**Fußnote zu § 7 Abs. 2 Ziffer 3:** Mit Grundsatzentscheidung der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte sind insbesondere Entscheidungen über die Personalkapazitäten (Ausstattung der Gruppen mit Fach- und Hilfspersonal) gemeint. Das Anhörungsrecht erstreckt sich nicht auf Entscheidungen aus dem Tarifrecht, wie beispielsweise die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung. Hier liegen die Zuständigkeiten beim Magistrat als oberster Dienstbehörde, respektive beim Bürgermeister als zuständigen Personaldezernenten. Außerdem ist das Mitbestimmungsrecht des Personalrats gemäß HPVG zu gewährleisten.